

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 c) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufäche um 4,6 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Dalum, geplant.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Abbaugelände liegt im Bereich eines Dünengeländes, das als „Sandberge“ bezeichnet wird. In westlicher und südöstlicher Nachbarschaft des geplanten Abbaus befinden sich außerdem mehrere vorgeschichtliche Grabhügel. Eventuell könnte es sich bei einzelnen Sanddünen der „Sandberge“ also ebenfalls um Grabhügel handeln, die bislang noch nicht als solche erkannt wurden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Abtrag des Oberbodens auf den Erweiterungsflächen mittels Baggers mit breiter, zahnloser Grabenräumschaufel sowie Begutachtung der Erweiterungsflächen und der Abgrabungsarbeiten durch Mitarbeiter der Archäologischen Denkmalpflege Osnabrück), können erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Rahmen der Festlegung der Fläche als Rohstoffsicherungsgebiet erfolgte eine Abwägung mit den Schutzziele der LSG-Verordnung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das LSG können ausgeschlossen werden.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen denkbar. Weitere besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.12.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Olschewski